Die Oberbürgermeisterin



Vorlagenummer: E 26/0222/WP18

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich Datum: 24.10.2024

Anpassung der Betriebssatzung des Gebäudemanagement der Stadt Aachen an Änderungen der Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen

Vorlageart: Entscheidungsvorlage **Federführende Dienststelle:** E 26 - Gebäudemanagement

Beteiligte Dienststellen: Dezernat VII **Verfasst von:** E 26/00

Ziele: keine Klimarelevanz

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.11.2024	Betriebsausschuss Gebäudemanagement	Anhörung/Empfehlung
04.12.2024	Rat der Stadt Aachen	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag für den Betriebsausschuss Gebäudemanagement:

Der Betriebsausschuss Gebäudemanagement nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen, die 3. Änderung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Aachen zu beschließen.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Aachen

Der Rat der Stadt Aachen beschließt auf Empfehlung des Betriebsausschusses Gebäudemanagement die 3. Änderung zur Betriebssatzung der Stadt Aachen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Aachen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA	NEIN	
	X	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0			0		
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschriebener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschriebener Ansatz 20xx ff.	Folge-kosten (alt)	Folge-kosten (neu)
Ertrag	0	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
+ Verbesserung / - Verschlechterung	0		0			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Keine

Klimarelevanz:

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz						
Die Maßnahme hat folgende F						
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
X						
Der Effekt auf die CO2-Emissionen ist:						
gering	mittel	groß	nicht ermittelbar			
Zur Relevanz der Maßnahme <u>für die Klimafolgenanpassung</u> Die Maßnahme hat folgende Relevanz:						
keine	positiv	negativ	nicht eindeutig			
Χ						
Größenordnung der Effekte Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.						
Die CO ₂ -Einsparung durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):						
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Eins	sparziels)				
mittel	mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)					
groß						
Die Erhöhung der CO₂-Emissionen durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):						
gering	unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)					
mittel	80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)					
groß	mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)					
Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:						
	vollständig überwiegend (50% - 99%)					
П						
П	teilweise (1% - 49 %)					
	nicht					
П	nicht bekannt					

Erläuterungen:

Durch das am 28. Februar 2024 vom Landtag Nordrhein-Westfalen (NRW) beschlossene und mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 in Kraft getretene NKF-Weiterentwicklungsgesetz (3. NKFWG NRW) ergeben sich Änderungen in der GO NRW (Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen) und der EigVO NRW (Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen), die auch Auswirkungen für die Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen haben.

Gemäß § 103 GO NRW i.V.m. § 107 GO NRW und § 114 GO NRW werden Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung geführt und geprüft.

Durch die Änderung der EigVO NRW mit Fassung vom 31.12.2023 besteht durch den Wegfall des § 25 (Lagebericht) für Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen keine Verpflichtung mehr, gleichzeitig mit der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 21 EigVO NRW einen Lagebericht aufzustellen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung der EigVO NRW sind Eigenbetriebe bzw. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen unabhängig ihrer Größe danach nicht mehr zur Erstellung eines Lageberichts und damit verbunden zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts verpflichtet.

Es wird zu der generellen Thematik ergänzend auf die Ratsvorlage vom 09.10.2024 (Anpassung von Gesellschaftsverträgen an Änderungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen) verwiesen.

Die gesetzliche Änderung wird im Rahmen der Regelungen zum Jahresabschluss in der Betriebssatzung entsprechend berücksichtigt (siehe Synopse und 3. Änderungssatzung).

Anlage/n:

- 1 Anlage Synopse (öffentlich)
- 2 3_ Änderungssatzung zBetriebssatzung d Stadt AC eigenbetriebsähnl Gebäudemanagement der Stadt Aachen (öffentlich)